

Das Phänomen Pathological Demand Avoidance (PDA)

Über Rechtliches, Diagnostik und Handlungsstrategien

Schweizerischer Kongress für Heilpädagogik
10.9.2024

**Dr. med. Nicole Chou-
Knecht**

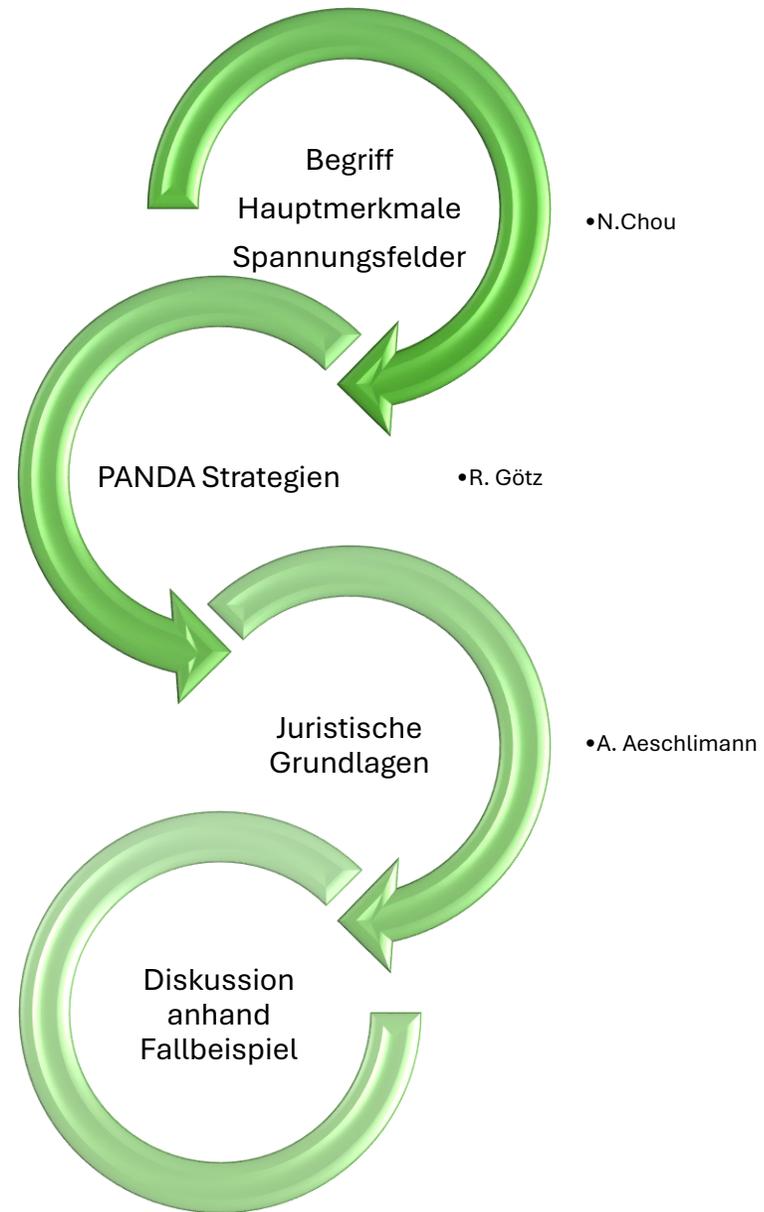
Psychiaterin und
Psychotherapeutin in eigener Praxis
Co-Präsidentin FAPDA
Schönenwerd, Schweiz
nicole.chou@hin.ch

**Dr. iur. Andrea
Aeschlimann-Ziegler**

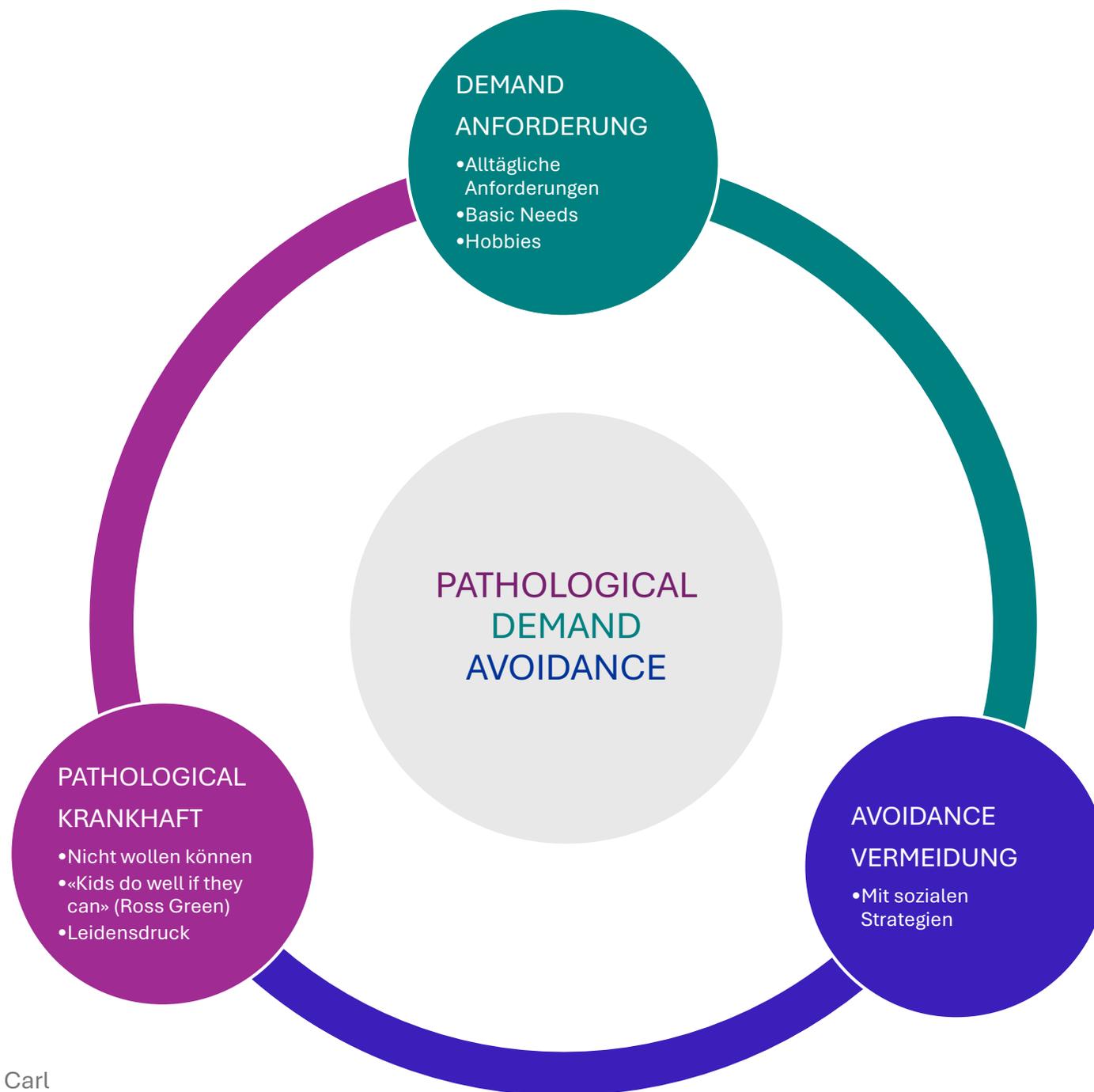
Rechtsberatung in eigener Praxis
(Schwerpunkt besondere
Bedürfnisse und Schule)
Basel
Vorstand FAPDA / juristischer Beirat
andrea@aeschlimann-ziegler.ch

**Dipl. Psych. FH Regine
Götz**

Fachpsychologin für
Psychotherapie FSP
Vorstand FAPDA
Aarau, Schweiz
regine.goetz@psychologie.ch

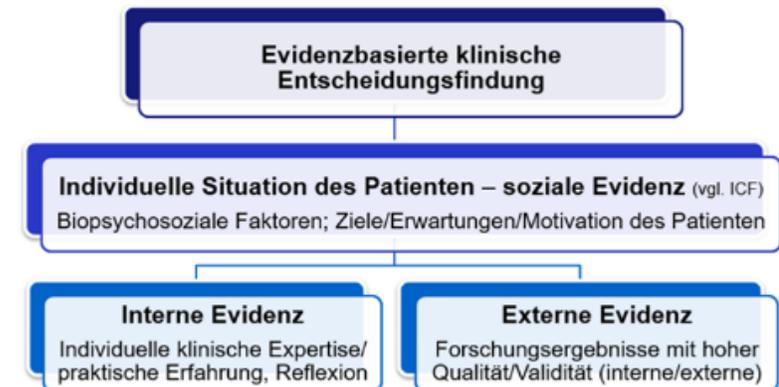
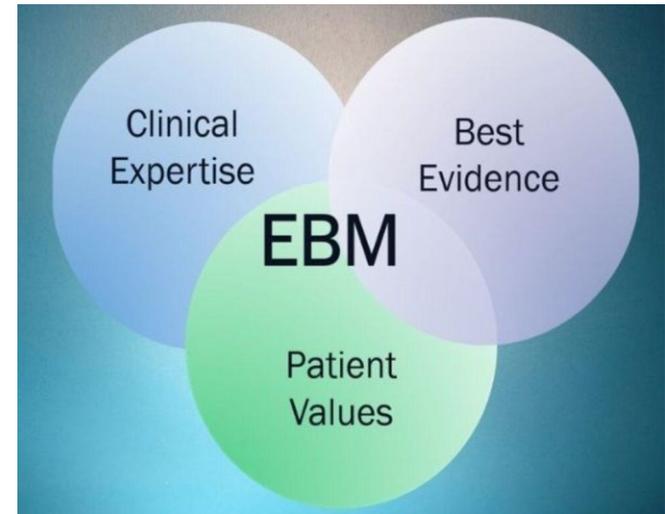
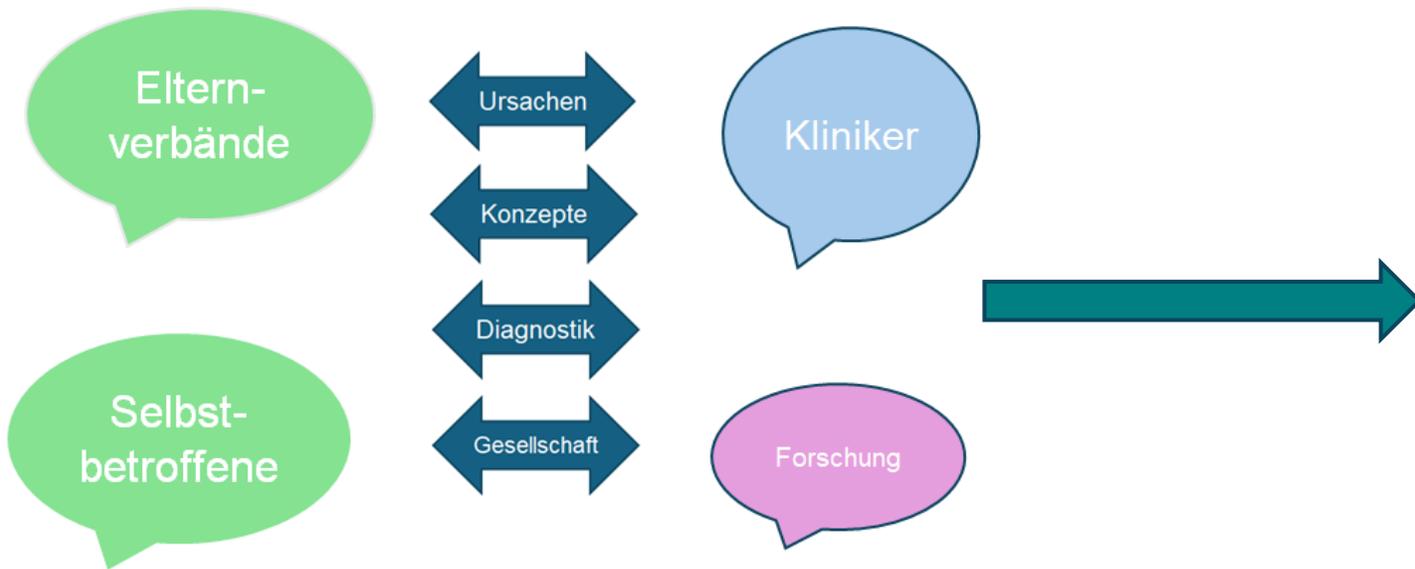


Begriff





Spannungsfelder



Hauptmerkmale

Diagnostischer Leitfaden PDA Society 01/2022

1. Widersetzt sich den und vermeidet die alltäglichen Anforderungen des Lebens
2. Verwendet soziale Strategien als Mittel der Vermeidung
3. Verfügt oberflächlich über gute soziale Fähigkeiten, aber es fehlt ihm an Tiefe im sozialen Verständnis
4. Erlebt exzessive Stimmungsschwankungen und Impulsivität
5. „Zwanghaftes“ Verhalten, das sich oft auf andere Menschen konzentriert
6. Scheint sich im Rollenspiel und beim So-tun-als-ob wohl zu fühlen, dies manchmal in einem extremen Ausmaß (nicht immer vorhanden)

Zusätzlich müssen die Kriterien einer ASS gemäß ICD-11, DSM-5 erfüllt sein.

Die PANDA-Strategien



- Grundlagen

- Das passende Alltagssetting
- Beziehung und Passung LP- Kind stimmt
- Stresslevel ist tief, Kind ist entspannt, freut sich auf Unterricht
- Schulweg beachten

Probleme

Sind oft unbewusst, nicht offensichtlich und zeigen sich oft nicht dort, wo sie verursacht werden (Masking/ Kumulieren). Lösungen sind ebenfalls nicht linear wirksam.



Beziehung statt Macht – Ausstieg aus dem Machtkampf

**MACHT BRAUCHST DU
NUR, WENN DU ETWAS
BÖSES VORHAST.
FÜR ALLES ANDERE
REICHT LIEBE UM ES
ZU ERLEDIGEN.**

CHARLIE CHAPLIN



1. Vorgehen

- Fallbeispiel: Typischer Fall aus der Praxis – Grundlage für Diskussion
- Diskussion
- Aufzeigen der rechtlichen Schwierigkeiten – mögliche Lösungen
- Fragen/Diskussion

2. Fallbeispiel - Ausgangslage

- Junge, 6 Jahre alt
- Schwierigkeiten im Kindergarten, teilweise verweigerndes oder aggressives Verhalten
- Schuleintritt: Aufgleisen einer Lösung mit Unterstützung
- Honeymoon-Phase: Bub besucht die Schule regelmässig, „funktioniert“ bestens → ausgeprägtes „Masking“
- zu Hause zunehmend herausforderndes Verhalten, Aggressivität, Zerstörung, Zwänge

2. Fallbeispiel – zwei mögliche Verläufe

- Entweder: Erziehungsberechtigte zu Hause „überfordert“ und holen Hilfe – in Schule kein Problem – Erziehungsberechtigte geraten in „Kritik“ bis hin zu Kinderschutzmassnahmen, oder:
- Probleme auch in der Schule mit Verweigerung, Aggressivität, sozialen Problemen, Absentismus und „Kritik“ an den Erziehungsberechtigten

Diskussion

3. Rechtliches: Ausreichender Grundschulunterricht und Diskriminierungsverbot

- PDA als ASS, somit Behinderung im Sinne des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung)
- Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung)
- „ausreichend“, wenn angepasst an die besonderen Bedürfnisse des Kindes = Anspruch auf ausreichende Sonderschulung (Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung); auch in Art. 24 UNO-Behindertenrechtskonvention verankert

3. Rechtliches: Ausreichender Grundschulunterricht und Diskriminierungsverbot

- Mögliche Anpassungen:
 - Unterstützung durch Assistenzperson oder sozialpädagogische Begleitung, Voll- oder Teilzeit
 - reduzierte Präsenzzeiten, kann sein: kürzere Tage oder verkürzte Woche (vs. „geordneter Schulbetrieb“)
 - Erlaubnis, später zu kommen, wenn die übrigen Kinder in den Schulzimmern sind
 - mehr Pausen (vs. „geordneter Schulbetrieb“)
 - individuelle Lösungen allg., u.a. bei Ausflügen usw.
 - Schaffung eines Rückzugsortes im Schulzimmer oder im Schulhaus

3. Rechtliches: Ausreichender Grundschulunterricht und Diskriminierungsverbot

- Mögliche Anpassungen:
 - Massnahmen des Nachteilsausgleichs (Def.): Ausgleich des behinderungsbedingten Nachteils, so dass das einzelne Kind das, was es kann, tatsächlich auch leisten kann; Aufgaben und Prüfungen
 - usw. / teils „kreative“ Lösungen
- *Für Kinder mit ASS bedeutet „ausreichend“: Der Reizüberflutung, den Stress- und Angstsituationen und den Herausforderungen im sozialen Bereich muss mit angemessener Unterstützung begegnet werden!*
- Teilweise eine andere Schulungsform notwendig, etwa staatliche Sonderschule, Privatschule, Homeschooling, Hybridschule oder Einzelsetting.

3. Rechtliches: Ausreichender Grundschulunterricht und Diskriminierungsverbot

- „Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln“ → Anspruch auf Sonderbehandlung, ansonsten Diskriminierung (vgl. auch Konzept des klassischen Nachteilsausgleichs)
- innerhalb der Grenzen des staatlichen Leistungsvermögens
- *Problem* in der Praxis: Keine (ASS) Diagnose – fehlende Diagnose führt dazu, dass keine „Behinderung“ anerkannt wird; wird als Nichtwollen (schlecht erzogen?) und nicht als Nichtkönnen betrachtet.

3. Rechtliches: Schulverweigerung und drohender Entzug der elterlichen Sorge / Schulpflicht

- Erschöpfte und verzweifelte Erziehungsberechtigte mit langer Leidensgeschichte: Verweigerung (ganz oder teilweise) des Schulbesuchs, viele Absenzen, Schule droht mit/ macht eine Gefährdungsmeldung an KESB (2. „möglicher Verlauf“)
- KESB: Beschränkung der elterlichen Sorge, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder Entzug der elterlichen Sorge
- Ängste – tägliche Herausforderung, Kind in die Schule zu schicken
- Wenn Kinder in der Schule „unproblematisch“, Eltern von sich aus Hilfe holen, noch mehr Zweifel an Erziehungsfähigkeit, vor allem wenn keine Diagnose (1. „möglicher Verlauf“ – Fallbeispiel)

3. Rechtliches: „Zusammenfassung“

- Schulpflicht – Anspruch auf Grundschulunterricht, in welchem **die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes, die vom üblicherweise erforderlichen Bildungsangebot abweichen, berücksichtigt** werden.
- Schulbesuch löst Ängste, Stress aus und daraus resultieren Widerstände.
- Anpassung der Rahmenbedingungen in der inklusiven Schule – im Rahmen der Verhältnismässigkeit: Ausmachen von individuellen Lösungen mit den betroffenen Familien.

4. Fragen / weitere Diskussion